

Imme Pathe

GIBT ES KRITERIEN FÜR ENTWICKLUNGS-BEEINTRÄCHTIGENDE INTERNETANGEBOTE?

Erfahrungen aus der Prüfpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM)

Durch die Einführung des Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung in § 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sind die Mitglieder des Beschwerdeausschusses der FSM vor die Aufgabe gestellt, zu entscheiden, welche Internetangebote eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Jugendliche ausüben können und deshalb so geschützt sein müssen, dass Jugendliche sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

Eine solche Bewertung ist für alle Stellen äußerst schwierig, da im JMStV keine Kriterien festgeschrieben sind, die erfüllt sein müssen, damit von einer potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung ausgegangen werden kann. Erschwerend kommt der Umstand hinzu, dass der Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung zwar einen wissenschaftlichen Befund suggeriert, bislang aber nicht wissenschaftlich belegt ist. Aus forschungsethischer Perspektive scheint fraglich, ob es jemals gesicherte Erkenntnisse in diesem Bereich geben wird, da man Kinder und Jugendliche nicht gezielt einer möglichen Schädigung aussetzen kann. Aus Mangel an wissenschaftlichen Fakten wird die Diskussion um die Entwicklungsbeeinträchtigung stark vermengt mit einer ge-

sellschaftlichen Wertediskussion geführt. Die sehr berechtigte Diskussion darüber, welche Werte, Einstellungen und Normen durch die Medien als wichtige Sozialisationsinstanz für Jugendliche transportiert werden, muss jedoch streng unterschieden werden von der Frage, ob bestimmte Inhalte Jugendliche beeinträchtigen. Dieses Versäumnis des Gesetzgebers wirkt in der Praxis erhebliche Probleme auf.

Entwicklungsbeeinträchtigung in der Spruchpraxis des FSM-Beschwerdeausschusses

Dem FSM-Beschwerdeausschuss haben seit dem In-Kraft-Treten des JMStV verschiedene Fälle zum Thema Entwicklungsbeeinträchtigung vorgelegen. Dabei handelte es sich inhaltlich um ganz unterschiedliche Themen wie z. B. brutale Kriegsberichterstattung, Anleitung zu Gewalttaten, Erotik und Fetischismus. Die jeweiligen Entscheidungen betonen entsprechend unterschiedliche Aspekte, die bei der Frage nach einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung eines Internetangebotes zu berücksichtigen sind. Exemplarisch sollen hier zwei Entscheidungen wiedergegeben werden.

Fetischismus-Darstellungen von Erwachsenen

Gegenstand einer Entscheidung war ein Internetangebot, das frei zugängliche Darstellungen von z. T. gefesselten Erwachsenen in Babykleidung und infantilen Posen verbreitete. Hinzu kamen Rubrikbeschreibungen wie „Sklave“ oder „Böses Baby“. Der Beschwerdeausschuss gelangte zu der Überzeugung, dass es sich um ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot gem. § 5 Abs.1 JMStV handelte, da die Darstellungen im krassen Gegensatz zum allgemeinen Weltbild von Kindern und Jugendlichen stehen und eine traumatisierende Wirkung auf diese haben könnten. Der Beschwerdeausschuss führte aus, dass Angebote entwicklungsbeeinträchtigend sind, die auf die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen einen negativen, dem Menschenbild des Grundgesetzes widersprechenden Einfluss ausüben und somit die Entwicklung zu einem eigenverantwortlichen, sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltenden Menschen hemmen, unterbrechen oder zurückwerfen. Dies geschieht insbesondere durch Hervorrufen einer starken Irritation in Bezug auf ihre gewöhnliche Lebenswelt.

Erotische Darstellung von erwachsenen Frauen

In einem weiteren Fall ging es um die Frage, ob erotische Angebote mit Bildern von zwar erwachsenen Teenagerfrauen, welche aber wie Minderjährige wirken und wirken sollen, entwicklungsbeeinträchtigend sein können. Das Internetangebot war eine kommerzielle Seite, auf der sexuelle Inhalte angeboten wurden. Beim Aufrufen der Seite sah man die Gesichter und Oberkörper von zwei jungen Frauen. Die Startseite enthielt Sätze wie: „Teens wollen Dich, Sex, Hardcore Live bei xxx teens.“ Auf den frei zugänglichen Seiten befanden sich jedoch nur Darstellungen von erwachsenen Models mit der Altersangabe 18 bis 20 Jahre. Beim Schließen der Hauptseite und des Pop-up-Fensters öffneten sich weitere Popups.

Der Beschwerdeausschuss entschied, dass das Angebot nicht entwicklungsbeeinträchtigend sei. Die Frage der Entwicklungsbeeinträchtigung wurde verneint, da es sich bei der Thematik der Seite um gesellschaftlich akzeptierte sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen handele. Der Betreiber weise zudem sehr deutlich auf das vorgebliche Alter der dargestellten Frauen hin, und auch die Präsentation der Frauen sei nicht kindlich. Die in dem Angebot enthaltenen Popups seien zwar störend und für ungeübte Nutzer wie Kinder eine Zumutung, jedoch nicht entwicklungsbeeinträchtigend.

Wie kann ein Anbieter seine Internetseiten gestalten, um dennoch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte anzubieten?

Das Gesetz erlaubt es Anbietern, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte anzubieten, wenn sie sicherstellen, dass diese von Kindern und Jugendlichen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Um dies zu gewährleisten, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die einfachste besteht gemäß § 5 Abs. 5 JMStV darin, diese Angebote einfach getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten oder abrufbar zu machen. Allerdings besteht diese Möglichkeit nur für Angebote, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung tatsächlich nur für Kinder, also für unter 14-Jährige, zu befürchten ist. Der Gesetzgeber geht wohl davon aus, dass Kinder nicht auf Er-

wachsenangeboten surfen. Mit anderen Worten muss man bei reinen Erwachsenenangeboten nur darauf achten, dass die dort gezeigten Inhalte nicht entwicklungsbeeinträchtigend für Jugendliche (ab 14 Jahren) sind.

Sollte man zu dem Ergebnis kommen, dass die Angebote auch für Jugendliche, also die Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen, entwicklungsbeeinträchtigend sein könnten, gibt es die Möglichkeit der Nutzung eines anerkannten Jugendschutzprogramms. Für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen ist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zuständig. Sie hat im November 2004 unter Auflagen das Jugendschutzprogramm ICRA-Deutschland (Internet Content Rating Association) im Rahmen eines Modellversuchs anerkannt. Ein aus verschiedenen Unternehmen und Verbänden der Internetbranche bestehendes Konsortium, dem auch die FSM angehört, hatte im Oktober 2003 die Anerkennung von ICRA beantragt. Ziel des Projekts ist die Optimierung von ICRA und seine dauerhafte Etablierung auf dem deutschen Markt.

Eine weitere Möglichkeit, den Bestimmungen des § 5 JMStV zu genügen, ist die zeitliche Verbreitungsbeschränkung entwicklungsbeeinträchtigender Internetangebote. Werden entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte nur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr eingestellt, erfüllt der Anbieter ebenfalls seine Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 JMStV. Inhalte, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur für Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, dürfen bereits ab 22.00 Uhr verbreitet werden. Diese Form der Beschränkung wirft zwar auch bei Internetangeboten keine besonderen technischen Schwierigkeiten auf, wird jedoch mit dem Interesse der meisten Anbieter, ihr Angebot rund um die Uhr zur Verfügung stellen zu können, kaum vereinbar sein. Denn im Gegensatz zum Fernsehen liegt der große Vorteil des Internets ja gerade darin, dass man nicht an bestimmte Programmzeiten gebunden ist, sondern die Angebote zu jeder beliebigen Zeit abgerufen werden können.

Die Frage, was ein Angebot ausmacht, welches die Entwicklung von Jugendlichen beeinträchtigt, wird alle zuständigen Gremien noch sehr lange beschäftigen. Aus den bereits genannten Gründen wäre eine Konkretisierung des Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung im Zuge der Evaluierung des JMStV wünschenswert.*



Imme Pathe

Anmerkung:

* Ausführliche Erörterungen zur Verwendung des Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weitere Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sind über die Webseite der FSM abrufbar (www.fsm.de).



Imme Pathe ist Beauftragte der FSM-Beschwerdestelle.